

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma AHWITEC GmbH

I. Allgemeine Bedingungen für Handelsgeschäfte

A. Geltungsbereich

A.1.

Die nachfolgenden AGB wenden sich an Unternehmen (§§ 310 ff., 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB). Sie finden keine Anwendung auf Haustürgeschäfte (§ 312 BGB), Fernabsatzverträge (§ 312 b BGB) und Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312 e BGB).

A.2.

In sachlicher Hinsicht gelten die nachstehenden AGB für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen.

A.3.

Für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern gem. §§ 310 ff., § 14 BGB gilt:

A.3.1.

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Fa. AHWITEC GmbH nicht an, es sei denn, die Fa. AHWITEC GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Diese AGB gelten auch dann, wenn die Fa. AHWITEC GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen der Auftraggeber die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

A.3.2.

Alle Vereinbarungen, die zwischen der Fa. AHWITEC GmbH und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

A.3.3.

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

B. Angebote, Bestellungen

B.1.

Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen gilt:

B.1.1.

Ist die Bestellung der Auftraggeber als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die Fa. AHWITEC GmbH dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

B.1.2.

Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist eine schriftliche Auftragsbestätigung, mit der der Vertrag zustande kommt, maßgebend. Nebenabreden, Änderungswünsche und Nachträge bedürfen zu ihrer Einbeziehung der schriftlichen Bestätigung.

B.2.

Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern gilt:

B.2.1.

Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist ein den Verbraucher bindendes Angebot an die Fa. AHWITEC GmbH.

B.2.2.

Die Fa. AHWITEC GmbH ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

B.3.

Hat die Herstellung nach den vom Auftraggeber angegebenen Maßen zu erfolgen, berücksichtigt die Fa. AHWITEC GmbH nachträgliche Änderungswünsche der Auftraggeber nur, wenn diese so rechtzeitig erfolgen, dass eine fertigungstechnische Umsetzung noch möglich ist. Die durch Änderungswünsche verursachten Kosten trägt der Auftraggeber zusätzlich.

B.4.

Die Angebote sowie die Auftragsbestätigungen stehen unter dem Änderungsvorbehalt genehmigungsrechtlicher und bautechnischer Klärung von Ausführung und Montage der von der Fa. AHWITEC GmbH zu liefernden Bauteile sowie deren Freigabe durch den Auftraggeber.

B.5.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Fa. AHWITEC GmbH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklich schriftlichen Zustimmung.

C. Preise, Zahlungsbedingungen

C.1.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, so gilt der Preis „ab Werk“, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr - und Nebenabgaben, Verpackung; diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

C.2.

Die Fa. AHWITEC GmbH behält sich das Recht vor und ist verpflichtet, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages nachweislich Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese Änderungen wird die Fa. AHWITEC GmbH dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

C.3.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

C.4.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

C.5.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis in der ausgewiesenen Höhe (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

C.6.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

D. Lieferung

D.1.

Der Beginn der von uns genannten Liefer- und Leistungszeit setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus.

D.2.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung der Auftraggeber voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten. Durch nachträgliche Änderungen zu Lieferinhalt, Lieferumfang und vorgefundenen baulichen Voraussetzungen verschieben sich vereinbarte Liefertermine angemessen.

D.3.

Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus.

D.4.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind Die Fa. AHWITEC GmbH berechtigt, den dadurch entstehenden

Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

D.5.

Sofern die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung unserer Leistung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

D.6.

Die Fa. AHWITEC GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kauf- und Werklieferungsvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Die Fa. AHWITEC GmbH haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihr zu vertretenden Lieferverzugs der Auftraggeber berechtigt ist, dieser gegenüber geltend zu machen, sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung sei in Fortfall geraten.

D.7.

Die Fa. AHWITEC GmbH haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

D.8.

Die Fa. AHWITEC GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

D.9.

Im Übrigen haftet Die Fa. AHWITEC GmbH im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts pro Woche Verzug, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des betroffenen Lieferumfangs.

D.10.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte der Auftraggeber bleiben vorbehalten.

E. Gefahrtragung

E.1.

Ist der Liefertermin schriftlich vereinbart und wird dieser vom Auftraggeber hinausgeschoben, so ist die Fa. AHWITEC GmbH berechtigt, Bezahlung in Höhe des Rechnungsbetrages der bereits fertiggestellten Leistung bzw. der bereit gestellten Waren zu verlangen.

E.2.

Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen gilt: Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Im Falle einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerung der Absendung geht die Gefahr bereits am Tag der schriftlich erklärten Versandbereitschaft auf ihn über; die Verwahrung der Lieferung erfolgt dann im Namen und auf Kosten des Auftraggebers.

E.3.

Das Abladen der Lieferung ist Sache der Auftraggeber. Es hat unverzüglich und sachgerecht zu erfolgen. Etwaiges Abladen durch das Wagenpersonal oder dessen Hilfeleistung beim Abladen erfolgt ausschließlich auf Gefahr und auf Kosten der Auftraggeber.

F. Mängelhaftung

F.1.

Mängelrechte der Auftraggeber setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

F.2.

Durch den Herstellungsprozess bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Profilstärken, Gewicht, Farbtönen und Strukturverlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Zumutbare Abweichungen berechtigen nicht zur Beanstandung, sofern die genaue Einhaltung von Maßen und Formen nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Keine Mängel sind beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern: farbige Spiegelungen (Interferenzen) bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern („Hammerschlag“), Verzerrungen des äußeren Spiegelbilds („Doppelscheibeneffekte) bei Isoliergläsern, Aufhängpunkte bei vorgespannten Biegenarben bei gewölbten Gläsern.

F.3.

Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Fa. AHWITEC GmbH nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung ist die Fa. AHWITEC GmbH verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

F.4.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen; die Fa. AHWITEC GmbH haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand eingetreten sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

F.5.

Die Fa. AHWITEC GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Fa. AHWITEC GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; sie erstreckt sich insbesondere nicht auf entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden der Auftraggeber.

F.6.

Die Fa. AHWITEC GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Fa. AHWITEC GmbH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

F.7.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

F.8.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

F.9.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

F.10.

Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

G. Gesamthaftung

G.1.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

G.2.

Die Begrenzung nach vorstehendem Abs. 1 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

H. Eigentumsvorbehaltssicherungen

H.1.

Die Fa. AHWITEC GmbH behält sich das Eigentum am Gegenstand der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Dieser Vorbehalt erstreckt sich für den Fall eines bestehenden Kontokorrentverhältnisses mit dem Auftraggeber auf den anerkannten Saldo, bei Vereinbarung des Scheck-Wechsel-Verfahrens ferner auf die Einlösung des von ihr akzeptierten Wechsels durch den Auftraggeber und erlischt nicht durch Gutschrift des dann erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten der Auftraggeber, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Fa. AHWITEC GmbH berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Fa. AHWITEC GmbH ist nach Rücknahme des Liefergegenstands zu seiner Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten der Auftraggeber – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

H.2.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, ihn auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum

Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

H.3.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Fa. AHWITEC GmbH Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

H.4.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der Fa. AHWITEC GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die vom Auftraggeber im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich im Rahmen eines bestehenden Kontokorrentverhältnisses nach § 355 HGB auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Endabnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Fa. AHWITEC GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt worden ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die Fa. AHWITEC GmbH verlangen, dass der Auftraggeber ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

H.5.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Auftraggeber wird stets für die Fa. AHWITEC GmbH vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Fa. AHWITEC GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Fa. AHWITEC GmbH das Miteigentum an den neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

H.6.

Wird die Kaufsache mit anderen, der Fa. AHWITEC GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Fa. AHWITEC GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache der Auftraggeber als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der Fa. AHWITEC GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Fa. AHWITEC GmbH.

H.7.

Der Auftraggeber tritt der Fa. AHWITEC GmbH auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

H.8.

Die Fa. AHWITEC GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Fa. AHWITEC GmbH.

I. Gerichtsstand/Erfüllungsort

I.1.

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Fa. AHWITEC GmbH Gerichtsstand; Die Fa. AHWITEC GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitz-Gericht zu verklagen.

Für den Geschäftsverkehr mit Verbrauchern: Falls der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist der Geschäftssitz der Fa. AHWITEC GmbH Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der Auftraggeber im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.

I.2

Die Auftragnehmerin beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

I.3.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

I.4.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Fa. AHWITEC GmbH Erfüllungsort.

J. Sonstige Bestimmungen

J.1.

Die Rechte der Auftraggeber aus dem Vertrag sind, mit Ausnahme von Geldforderungen, nicht übertragbar.

J.2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines darauf beruhenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am Nächsten kommt.

II. Allgemeine Bedingungen für Montagen

A. Geltung

Die vorstehenden Bedingungen gelten auch, wenn Die Fa. AHWITEC GmbH neben der Lieferung ihrer Vertragsprodukte deren Montage/Einbau vertraglich übernommen hat. Es gelten die nachstehenden ergänzenden Bedingungen.

B. Leistungszeiten

Die Einhaltung vereinbarter Leistungszeiten zur Aufnahme und Aufrechterhaltung von Montagearbeiten setzen voraus, dass die Örtlichkeiten einen ungehinderten Zugang und ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Geräte oder Gerüste sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser, ferner Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten sind bau-/auftraggeberseits ohne Berechnung zu stellen.

C. Produktschutz

Die Lieferungen/Leistungen sind vom Auftraggeber vor Beschädigung beim weiteren Baugeschehen zu schützen, insbesondere, wenn eine vorzeitige Montage gefordert wird, während andere Gewerke z. B. Putzer, Estrichleger oder Schweißer ihre Arbeiten noch nicht fertiggestellt haben.

D. Sichtabnahme

Die Fa. AHWITEC GmbH ist berechtigt, im Falle vorzeitiger Montage die Durchführung einer Sichtabnahme der von ihr eingebauten Bauteile auf deren Funktion und optisches Erscheinungsbild an Rahmen, Glas und Beschlägen zu beanspruchen, solange Nachgewerke (z. B. Estrichleger, Putzer, Fassadenbauer, Schweißer) ihre Gewerke noch nicht abgeschlossen haben. Mit Sichtabnahme geht die Gefahr am Vertragsprodukt auf den Auftraggeber über.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

A. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Wartung, Reparatur, Instandsetzung und Inbetriebnahme (Serviceleistungen). Sie gelten nicht für Leistungen, die im Rahmen eines Kauf-/Werkvertrags über Fenster, Türen und Beschläge von der Fa. AHWITEC GmbH erbracht werden.

Klarstellend: Sofern die Serviceleistung mit der Lieferung von Ersatzteilen verbunden ist, gelten für diese Ersatzteile die AGB für Lieferungen/Leistungen der Fa. AHWITEC GmbH.

B. Vertragsabschluss

B.1. Die Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend.

B.2. Serviceleistungen übernimmt die Fa. AHWITEC GmbH unter dem Vorbehalt der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit.

B.3. Es ist Angelegenheit der Auftraggeber, auf gewerbliche Schutzrechte Dritter am Gegenstand der Leistungen hinzuweisen; sofern die Fa. AHWITEC GmbH kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber sie von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

C. Preise

C.1. Die Leistungen der Fa. AHWITEC GmbH werden nach Leistungszeit abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Sofern Einzelpreise nicht vereinbart sind: Maßgeblich ist die jeweils gültige AHWITEC GmbH-Preisliste.

C.2. Kann die vereinbarte Serviceleistung nicht zu den Kosten eines Kostenvoranschlages oder einer anderweitig erfolgten Kostenprognose erbracht werden oder hält die Fa. AHWITEC GmbH die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, holt die Fa. AHWITEC GmbH die Zustimmung ihrer Auftraggeber ein, wenn zuvor benannte Kosten mehr als 15 % überschritten werden.

C.3. Bei der Berechnung der Serviceleistungen sind die Preise für verwendete Teile Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten gesondert auszuweisen. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu Lasten des Auftraggebers berechnet. Zahlungen des Auftraggebers erfolgen ohne Skonto. Klarstellend: Die Fälligkeit einer Forderung bleibt unberührt von etwaigen Ansprüchen der Auftraggeber auf Versicherungsleistungen oder Ersatzleistungen Dritter.

C.4. Die Aufrechnung mit von der Fa. AHWITEC GmbH bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ihrer Auftraggeber ist nicht statthaft. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 320 Abs. 1 BGB vorliegen.

D. Ausführung der Serviceleistungen

D.1. Der Auftraggeber hat das Servicepersonal bei Durchführung der Serviceleistung auf seine Kosten zu unterstützen, es insbesondere über örtlich bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Zur Mitwirkungspflicht des Auftraggebers gehört – sofern erforderlich - die Bereitstellung von Gerüsten und Hebevorrichtungen am Serviceplatz, die Bereitstellung von Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, um so eine unbehinderte Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Die Fa. AHWITEC GmbH setzt einen ungehinderten Zugang zum Leistungsort voraus.

Kommt der Auftraggeber diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die Fa. AHWITEC GmbH nach Fristsetzung berechtigt, Stand- und Wartezeiten zu berechnen, ferner gesonderte Reise- und Servicenebenkosten; die Fa. AHWITEC GmbH ist weiterhin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

Werden bei Wartungs-/Reparaturarbeiten beim Auftraggeber oder dem von ihm bestimmten Leistungsort ohne Verschulden der Fa. AHWITEC GmbH die von ihr gestellten Werkzeuge oder Vorrichtungen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet; Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

D.2. Im Falle nicht durchführbarer Wartung/Reparatur gilt:

a) Der entstandene Aufwand (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit) wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von der Fa. AHWITEC GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil der beanstandete Fehler bei der Durchführung der Serviceleistungen (Wartung, Inspektion, Reparatur) nicht aufgetreten ist Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, ohne dass die Fa. AHWITEC GmbH es zu vertreten hat, der Vertrag vom Auftraggeber gekündigt wurde.

b) Der Gegenstand der Serviceleistung braucht in diesem Fall gegen Erstattung der Kosten nur auf ausdrücklichen Wunsch wieder in seinen Ausgangszustand zurückversetzt werden.

c) Bei nicht durchgeführter Serviceleistung haftet Die Fa. AHWITEC GmbH nicht für Schäden am Servicegegenstand, die Verletzung etwaiger vertraglicher Nebenverpflichten und für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle unseres Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in letzterem Fall haftet die Fa. AHWITEC GmbH (außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit) nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

E. Leistungszeiten

E.1. Die Angaben über Leistungszeiten beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

E.2. Bei erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen verlängern sich vereinbarte Leistungszeiten entsprechend.

E.3. Erwächst dem Auftraggeber infolge des Verzuges ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung von 0,5 % im Ganzen, aber höchstens 5 % des Servicepreises für denjenigen Teil des von der Fa. AHWITEC GmbH zu bearbeitenden Gegenstandes zu beanspruchen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Weitere Ansprüche wegen Verzugs bestimmen sich nach Abschnitt H. dieser Bedingungen.

F. Abnahme

F.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme erbrachter Serviceleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde. Im Falle eines unwesentlichen, nicht die Funktion beeinträchtigenden Mangels, kann die Abnahme nicht verweigert werden.

F.2. Verzögert sich die Abnahme aus auftraggeberseitig zu vertretenden Gründen, gilt sie mit Zugang der Fertigstellungsanzeige als erfolgt.

F.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Fa. AHWITEC GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

G. Pfandrecht

G.1. Der Fa. AHWITEC GmbH steht zur Absicherung ihrer Forderungen für erbrachte Serviceleistungen ein Pfandrecht an dem in unseren Besitz gelangten Gegenstand ihres Auftraggebers, an dem die Fa. AHWITEC GmbH ihre Leistungen erbracht hat, zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früherer Tätigkeit geltend gemacht werden, soweit sie mit dem in Besitz gelangten Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung besteht das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

G.2. Führt die Fa. AHWITEC GmbH ihre Leistungen im Auftrage ihres Auftraggebers bei einem Dritten aus, so tritt der Auftraggeber der Fa. AHWITEC GmbH bereits jetzt, unbeschadet seiner nachstehenden Rechte alle Forderungen ab, die ihm aus seiner Vereinbarung gegen den Dritten erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung an die Fa. AHWITEC GmbH ermächtigt. Die Befugnis, die Forderung aufgrund dieser Abtretung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch wird die Fa. AHWITEC GmbH die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen ihr gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und die Fa. AHWITEC GmbH die Einziehungsbefugnis nicht bereits in der Vergangenheit widerrufen hat oder solange kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zur Durchführung des Einzugs zu machen und vorhandene Unterlagen auszuhändigen.

G.3. Der Auftraggeber hat gegen die Fa. AHWITEC GmbH auf Anforderung einen Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten, wenn er nachweist, dass die ihr zur Verfügung stehenden werthaltigen Sicherheiten die Gesamtforderung um mehr als 20 % überschreiten.

H. Mängelansprüche

H.1. Nach Abnahme der Leistungen haftet die Fa. AHWITEC GmbH für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche in der Weise, dass die Fa. AHWITEC GmbH die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Serviceleistungen an „Alt“-Bauteilen gilt: Die Haftung beschränkt sich auf die funktionelle

Instandsetzung. Die Fa. AHWITEC GmbH haftet nicht für weiterwirkende, verschleißbedingte Auswirkungen eines „Alt“-Bauteils auf die von ihr erbrachten funktionellen Serviceleistungen.

H.2. Die Fa. AHWITEC GmbH haftet nicht, sofern der Mangel auf Umständen beruht, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind. Insbesondere haftet die Fa. AHWITEC GmbH nicht, wenn der Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen haben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Fa. AHWITEC GmbH sofort zu verständigen ist, oder wenn die Fa. AHWITEC GmbH eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lässt, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz seiner notwendigen Kosten zu beanspruchen. Im Falle eines fruchtlosen Verstreichens einer uns gesetzten Frist zur Mängelbeseitigung steht dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht zu. Nur wenn die Serviceleistung trotz Minderung für unseren Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann er vom Vertrag zurücktreten.

H.3. Die Gewährleistungsfrist für Mängel unserer Serviceleistungen beträgt 12 Monate, gerechnet vom Datum der Abnahme. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX.). Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche, die als Folge eines berechtigten Rücktritts geltend gemacht werden.

I. Haftung, Haftungsausschluss

I.1. Wird der Gegenstand unserer Serviceleistung von uns schuldhaft beschädigt, so reparieren die Fa. AHWITEC GmbH nach unserer Wahl oder liefern neu. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf die Höhe des vertraglichen Reparaturpreises; im Übrigen gilt Ziffer 2.). Das gleiche gilt für von uns verschuldete Schäden am Reparaturgegenstand.

I.2. Für Schäden, die nicht am Service-/Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet Die Fa. AHWITEC GmbH nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, ferner für Mängel, die die Fa. AHWITEC GmbH arglistig verschwiegen hat. Die Fa. AHWITEC GmbH haftet ferner nur im Rahmen einer Garantiezusage und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Fa. AHWITEC GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit, im Weiteren bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

J. Verjährung

Ansprüche unserer Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gem. vorstehender Ziffer X.) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringen die Fa. AHWITEC GmbH die Serviceleistungen an einem Bauwerk, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

K. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand, ist wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, Frankfurt/Main. die Fa. AHWITEC GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

L. Salvatorische Klausel

L.1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

L.2. Im Übrigen gilt die Schriftform. Mögliche Nebenabreden sind unwirksam; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.